

| Beratungsfolge - öffentlich - | Protok.- auszüge | Sitzung am | Beschluss- vorschlag | Änderung |
|-------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|----------|
| Rat der Stadt Goslar | | 10.07.2012 | | |

Betreff: Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.06.2012:
Vorfall Biogasanlage Jerstedt

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Biogasanlage Jerstedt (2012/241)

Seitens der Verwaltung wird die Anfrage durch die Untere Wasserbehörde beantwortet, da bei dieser als einzigem umweltrelevanten Fachdienst gewisse Zuständigkeiten im Rahmen der Wassergesetze bestehen. Die eigentliche Zuständigkeit für die durchgeführten Genehmigungsverfahren und die behördliche Überwachung der Anlage liegt beim Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA BS). Insofern müssen einige der Fragen von dort aus beantwortet werden.

1. Handelt es sich um einen meldepflichtigen Vorfall?

Antwort der Verwaltung:

Der Vorfall ist vom Betreiber beim GAA BS gemeldet worden. Inwieweit nach Bundesimmissionsschutzgesetz und der konkreten Betriebsgenehmigung eine Meldepflicht besteht, kann das GAA BS beantworten.

2. Wie schätzt die Verwaltung die Auswirkungen der Havarie auf Umwelt und Grundwasser ein?

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der begrenzten Menge und der Inhaltsstoffe des Gärrestes wird die Auswirkung auf das Grundwasser seitens der UWB eher gering eingeschätzt.

3. Gab es im Rahmen der Genehmigungsverfahren Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar?

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim GAA BS hat die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar eine Stellungnahme abgegeben. Auf die hydrogeologisch ungünstige Standortsituation wurde hingewiesen.

| | | |
|-----------------------------|---|--------------------------------------|
| Thomas Moll Verfasser/in | FBLin Marion Siegmeier Fachbereichsleitung | Dr. Oliver Junk Oberbürgermeister |
|-----------------------------|---|--------------------------------------|

4. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wurden die Genehmigungen für die Biogasanlage im Karst erteilt und welche Sicherheitsauflagen erfolgten im Rahmen der Genehmigung?

Antwort der Verwaltung:

Die Betriebsgenehmigung der Anlage erfolgte auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Welche konkreten Träger öffentlicher Belange beteiligt und welche Nebenbestimmungen durch die Trägerbeteiligung insgesamt seitens des GAA BS festgesetzt wurden, kann von hier aus nicht beantwortet werden. Dazu wäre das GAA BS zu hören. Seitens der UWB der Stadt Goslar wurden aufgrund seinerzeit noch bestehender Zuständigkeiten für den Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherheitsrelevante Auflagen zu diversen Behältern, unterirdischen Rohrsystemen und einem aufgestellten Dieselbehälter formuliert. Die bei dieser Betriebsstörung betroffene Anlageneinheit lag zum Zeitpunkt ihrer (späteren) Inbetriebnahme durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung bereits beim GAA BS.

5. Gibt es Sicherungssysteme die das unregelmäßige Austreten verhindern sollen?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ja! Welche konkreten Sicherungssysteme durch das GAA BS festgelegt worden sind, müsste dort erfragt werden.

6. Existieren Abdichtungen bzw. Auffangvorrichtungen und Auffangbecken für austretende grundwassergefährdende Stoffe und wenn ja für welche Mengen?

Antwort der Verwaltung:

Siehe 5.!

7. Welche Funktion hat das relativ neu installierte und auf dem Feld mündende Rohr, das augenscheinlich aus dem Speicherbecken (einfache Baggergrube ohne erkennbaren Versickerungsschutz) gespeist wird?

Antwort der Verwaltung:

Kann seitens der UWB nicht beantwortet werden. Rechtliche und fachliche Zuständigkeit beim GAA BS.

Hinweis: Nach der Betriebsstörung erfolgte seitens der UWB der Stadt Goslar eine Anfrage beim GAA BS hinsichtlich notwendiger und umgesetzter Rückhalteeinrichtungen und -volumina. Eine Antwort durch das GAA BS steht noch aus.

8. Wozu ist solch ein Rohr "auf den Acker" geführt und gehört diese Installation zum behördlich genehmigten regulären Anlagenbetrieb (unkontrollierte Ableitung von Rückständen in die Feldmark - in diesem Fall in den direkt unter der dünnen Bodenbedeckung anstehenden Karst)?

Antwort der Verwaltung: siehe Antwort zu 7.

9. Welche Auswirkungen hätte das komplette Auslaufen eines Gährbehälters für die Umwelt und insbesondere das Grundwasser in dem Karstgebiet nach Einschätzung der Verwaltung?

Antwort der Verwaltung:

Bei richtiger Anordnung und ausreichender Größe vorgeschriebener Rückhalteeinrichtungen dürfte es zu keinem Austritt der verschiedenen Behälterinhalte über das Betriebsgelände hinaus kommen. Ob die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen hierzu ausreichen, kann erst nach Eingang der Antwort des GAA BS gesagt werden. Die Frage nach möglichen

Auswirkungen beim Auslaufen eines gesamten Behälterinhaltes ist zur Zeit spekulativ, ebenso Aussagen zu möglichen Auswirkungen. Diese wären eher negativer Natur.

10. Welche Maßnahmen werden ergriffen werden, um in Zukunft Belastungen der Umwelt durch Störfälle oder den laufenden Betrieb möglichst auszuschließen?

Antwort der Verwaltung:

Hier bleiben die fachliche Beurteilung der Betriebsstörung und evtl. Anordnungen des GAA BS abzuwarten.